

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-40001/0080-IV/9/2019

Wien, 3.1.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 222/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Die gegenständliche Thematik wurde an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) bisher nicht herangetragen.

Ob es idente Fälle in anderen Bundesländern gibt, ist dem BMASGK nicht bekannt.

Frage 2:

Die Länder wurden bereits mit Schreiben vom 22. September 2017 darauf hingewiesen, dass gemäß § 707a Abs. 2 ASVG ab dem 1. Jänner 2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind. Nach Ansicht des BMASGK ist unter „geltend machen“ zu verstehen, dass sowohl eine Titelschaffung als auch eine Titeldurchsetzung nicht mehr zulässig ist. Weiters wurde davon ausgegangen, dass dies auch für Verfahren gilt, welche die Geltendmachung von Ersatzansprüchen betreffen, die auf Leistungen beruhen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht worden sind.

Insoweit Landesgesetze der in § 707a Abs. 2 verankerten Bestimmung entgegenstanden, traten die betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen zum 1. Jänner 2018 außer Kraft. Dies wurde auch von den Höchstgerichten bestätigt. So hat auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zu G 276/2018 vom 12. März 2019 im Rahmen der Prüfung einer im Salzburger Behindertengesetz 1981 enthaltenen Regelung, die den dargelegten Bestimmungen zum Entfall des Pflegeregresses entgegenstand und somit verfassungswidrig war, erkannt, dass derartige Bestimmungen seit 1. Jänner 2018 nicht mehr dem Rechtsbestand angehören.

Unter dem Aspekt, dass gegenständliche Thematik den Vollzug des Vorarlberger Mindestsicherungsgesetzes betrifft, ist zudem festzuhalten, dass der Bund gegenüber den Ländern keine Weisungsbefugnis hinsichtlich des Vollzugs ihrer Landesgesetze hat.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

